

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Wirtschaft

GZ: (GB 7) 80.31

Datum: 03. JUNI 2015

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Beschlusskontrolle zu V0025/14 (Sitzungsnummer: SR/005/2014)
Haushaltssatzung 2015/2016
hier: Beschlusspunkt 2 - Anlage 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage beigefügten Handlungsleitfaden werden die Maßnahmen zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses der Haushaltssatzung 2015/16 (Beschlusspunkt 2 – Anlage 2) für den Bereich Kultur- und Kreativwirtschaft dargestellt. Dadurch wurden Voraussetzungen geschaffen, um jährlich 90.000 Euro für dieses Themenfeld in Anschlag zu bringen.

Das Amt für Wirtschaftsförderung sieht hier eine kommunale Konzeption zur Kreativraumförderung vor. Die Ausreichung der Mittel folgt den Vorgaben des öffentlichen Haushaltsrechts und der kommunalen Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen (Richtlinie „städtische Zuschüsse“). Eine Vorstellung und Berichterstattung zur Verwendung der städtischen Haushaltsmittel erfolgt im Ausschuss für Wirtschaftsförderung.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert
Beigeordneter für Wirtschaft

Anlage
Handlungsleitfaden zur Kreativraumförderung in Dresden 2015

Handlungsleitfaden zur Kreativraumförderung in Dresden 2015

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

- a) Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden („Richtlinie Städtische Zuschüsse“) in der jeweils gültigen Fassung ermächtigt die Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch separate Fachförderrichtlinien zu konkretisieren und auf die jeweilige Beschluss- und Interessenlage anzupassen bzw. davon abzuweichen.
- b) Es gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD) soweit nicht hier oder im Zuwendungsbescheid auf konkrete Abweichungen hingewiesen wird.
- c) Die in der Rahmenrichtlinie getroffenen Regelungen werden durch diesen Handlungsleitfaden konkretisiert. Eine spezielle Fachförderrichtlinie wird im Kontext der zukünftigen Projektförderung erarbeitet.

1.2 Zwecksetzung

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt finanzielle Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Klein- und Kleinunternehmen¹ und Freiberuflern aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft (vgl. Ziffer 3). Unter Kultur- und Kreativwirtschaft/Creative Industries werden diejenigen Kultur- bzw. Kreativunternehmen erfasst, welche überwiegend erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und bzw. oder medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen.²

Die Kultur- und Kreativwirtschaft besteht aus folgenden Teilmärkten:

- > *Architekturmarkt*
- > *Buchmarkt*
- > *Designwirtschaft*
- > *Filmwirtschaft*
- > *Kunstmarkt*
- > *Markt für darstellende Künste*
- > *Musikwirtschaft*
- > *Pressemarkt*
- > *Rundfunkwirtschaft*
- > *Software-/Games-Industrie*
- > *Werbemarkt*

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Etablierung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft in seiner ganzen Bandbreite. Darüber hinaus ist die Beförderung von Börsen bzw. Vermittlungseinrichtungen für Räume in und mit der Kultur- und Kreativwirtschaft Gegenstand der Unterstützung.

¹ Als Kleine und Mittelständische Unternehmen (KMU) gelten Unternehmen, mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR, die sich zu weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmanteile in unmittelbarem oder mittelbarem Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die ihrerseits diese Bedingungen nicht erfüllen. ((ABl. der EU Nr. L 193/1 vom 01.07.2014)

² Vgl. BMWI- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Hrsg.): Gesamtwirtschaftliche Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland (Forschungsbericht Nr. 577), (Autoren: Söndermann, M., Backes C., Arndt, O. & Brünink, D.), Berlin. 2009.

2.1 Förderziel

Förderziel ist es, attraktive Räume zur kreativwirtschaftlichen Nutzung unterschiedlichster Art zu entwickeln. Dadurch soll ein aktiver Beitrag zur Existenzförderung von Akteuren aus den Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt Dresden geleistet werden. Die Förderung verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kreativunternehmen zu erreichen und dabei die Eigeninitiative der Akteure zu unterstützen. Dies führt zu einer Profilierung und Inwertsetzung von Immobilien und Impulsen für ganze Stadtquartiere, zu erleichterten Anbahnung von Projekten, zu neuen Arbeitsplätzen an diesen Orten, zu einer Steigerung der Wirtschafts- und Innovationskraft am Standort Dresden.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind sämtliche Maßnahmen im Stadtgebiet Dresdens, welche die kreativwirtschaftliche Nutzung von Räumen unterstützen (vgl. Ziffer 3). Die Maßnahmen umfassen u.a. auch investive Maßnahmen in die Raumausrüstung aber auch Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Nutzbarmachung bzw. Aufwertung von geeigneten Räumlichkeiten einschließlich begleitender Planungsleistungen, Maßnahmen zur Energieeinsparung und funktioneller Anpassungsmaßnahmen (Raumausbauten, Raumumbauten und der Raumausstattung von Arbeits-, Probe- und Werkstatträumen, alternative Raumkonzepte, kollaborative Arbeitsräume, etc.). Darüber hinaus sind Maßnahmen förderfähig, wie die Schaffung, der Betrieb und der Ausbau von Plattformen und Vermittlungseinrichtungen, s.g. „Raumbörsen“ welche die Erfassung, Katalogisierung und Vermittlung in und mit der Kreativwirtschaft unterstützen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ein Kleinunternehmen nach KMU-Regelung als Gewerbebetrieb oder als Freiberufler gründen, übernehmen oder bereits betreiben und fortführen wollen. In Ausnahmefällen können auch Anträge von

- formal nicht privatwirtschaftlich agierenden Akteuren (Vereine, Genossenschaften, etc.) und
- branchenfremden juristischen und natürlichen Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten

gestellt werden.

Dann jedoch gilt:

Eine Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern der Nutzer die Antragskriterien (vgl. Ziffer 5) erfüllt.

In jedem Fall ist die Verwendung für mindestens eine der Teilbranchen der Kultur- und Kreativwirtschaft (siehe Ziffer 1.2) darzulegen/nachzuweisen.

Sitz des Antragstellers muss Dresden sein. Alternativ muss das zu fördernde Vorhaben sich auf das Stadtgebiet beziehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung einer Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel und/oder Eigenleistungen) des Zuwendungsempfängers wird vorausgesetzt. Anderweitig beschaffte Drittmittel können als Eigenmittel angerechnet werden

(ausgenommen sind von der Landeshauptstadt Dresden eingeworbene Drittmittel). Soweit zulässig können Fördermittel, die über diesen Handlungsleitfaden ausgereicht werden, ebenso für die Beantragung weiterer Fördermittel auf Bundes- oder Landesebene als Eigenmittel genutzt werden.

Die Bewertung von Eigenleistung erfolgt auf der Basis der ersparten Handwerkerkosten im Vergleich zu den eingereichten Kostenangeboten. Maximal können 15% der zuwendungsfähigen Kosten in Form von Eigenleistung in Ansatz gebracht werden. Die Zuwendungen werden nur an solche Antragsteller ausgereicht, bei denen eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme gewährleistet ist (siehe Ziffer 5).

Die Zweckbindung der jeweiligen Maßnahmen entspricht den gültigen, üblichen Abschreibungszeiträumen. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises. Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nicht geändert oder aufgehoben werden (auch nicht teilweise). Die zweckentsprechende Nutzung ist sicherzustellen. Nach Ablauf der Zweckbindung kann der Fördermittelempfänger über diese Gegenstände verfügt werden. Der durch die Förderung entstehende Fördervorteil ist an den Nutzer durchzureichen, der Grund für die Antragstellung war.

Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung für ein bereits begonnenes Vorhaben zugelassen werden. Ein Antrag auf Förderung kann insgesamt nur einmal alle zwei Jahre für dieses Programm gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zur Vermeidung einer Doppel- oder Mehrfachförderung sind Antragssteller, die einen positiven Bewilligungsbescheid der Atelierförderung durch das Kulturamt der Landeshauptstadt Dresden erhalten haben, von diesem Programm ausgeschlossen.

4.1 Art, Form und Höhe der Zuwendung

Beihilferechtlich handelt es sich bei der Förderung im Rahmen des Zuschussprogramms um eine „De-minimis“-Beihilfe.³ Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlungspflichtigen Zuschuss. Die gesamte Zuwendung ist auf max. 50 % des förderfähigen Investitionsvolumens begrenzt und beträgt mindestens 500 Euro, höchstens jedoch 5.000 Euro. In Ausnahmefällen kann vom Antragsteller ein höherer Betrag beantragt werden. Dies muss dementsprechend vom Antragsteller gesondert begründet werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Landeshauptstadt Dresden kann auf Empfehlung der Jury (siehe Ziffer 6) die Förderbeträge anpassen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung der Antragsformulare bei der Bewilligungsstelle, Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung zu stellen:

Mit der Antragstellung ist

- Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Gewerbeschein, Steuernummer, etc.),
- eine Beschreibung der Tätigkeit in/für die Kultur- und Kreativwirtschaft,
- eine Beschreibung des Vorhabens/Projektes,
- ein Finanzierungs- und Zeitplan (Durchführungszeitraum), sowie
- ein Nachweis über „De-minimis“-Beihilfen,

³ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013.

- eine Einverständniserklärung des Vermieters/Eigentümers bzgl. der Baumaßnahmen⁴,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und/oder
- eine Erklärung zum Vorsteuerabzug

vorzulegen.

6. Vergabe und Auszahlung der Förderung

Ein Antrag auf Förderung kann nach öffentlicher Bekanntmachung der Ausschreibung eingereicht werden. Entsprechend der Bewertungsmatrix (siehe Ziffer 7) vergibt eine Jury, die auf Empfehlung der Landeshauptstadt Dresden eingesetzt wird, eine Beschlussempfehlung in Form eines Fördervotums an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung zum Beschluss.

Die Jury wird zur fachlichen Begleitung und Supervision des Programms zusammengestellt. Damit sind interdisziplinärer Austausch und fachliche Expertise sichergestellt.⁵ Die Jury zur Erarbeitung der Vergabevorschläge setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Amt für Wirtschaftsförderung Dresden | je ein Vertreter |
| 2. Stadtplanungsamt Dresden | je ein Vertreter |
| 3. Branchenverband Wir gestalten Dresden | je ein Vertreter |
| 4. RADAR Frankfurt – Kreativräume für Frankfurt | Herr Jakob Sturm/Vertr. |

Die Zuwendungen dürfen erst dann ausbezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Tritt einer der Antragsteller in dieser Zeit zurück, kann sich die Fördersumme der übrigen entsprechend erhöhen (siehe Ziffer 4.1). Das Vorhaben muss innerhalb von 6 Monaten umgesetzt werden. Wenn nach 9 Monaten nach Bewilligung die Unterlagen nicht vollständig beim Amt für Wirtschaftsförderung eingegangen sind, verfällt der Anspruch.

Die Förderstelle hat die Möglichkeit, einen sogenannten vorzeitigen Maßnahmebeginn ausnahmsweise zuzulassen, wenn der Fördernehmer dies beantragt und begründet. Dies bedeutet, dass das Projekt gefördert werden kann, obwohl es bereits vor Bewilligung begonnen hat. Der Fördernehmer muss in diesem Fall jedoch die anfallenden Kosten bis zu einer Bewilligung zunächst selbst übernehmen. Durch die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns hat sich die Förderstelle nicht verpflichtet, das Projekt auch zu bewilligen. Insofern bleibt es weiterhin das Risiko des Fördernehmers, wenn er ein Projekt vor einer Bewilligung beginnt. Des Weiteren kann in begründeten Ausnahmefällen bei dieser Projektförderung zur Sicherung der Geschäftstätigkeit eine Abschlagszahlung vor Bewilligung der Zuwendung erfolgen.

7. Vergabekriterien/Bewertungsmatrix

Die eingereichten Projektkonzepte werden u. a. nach folgenden Kriterien beurteilt:

7.1 Kriterienmatrix zur Kreativraumförderung

Gesamtkonzept	Wie detailliert und überzeugend ist das Vorhaben/die Maßnahme im Kontext des Kreativraumprogramms beschrieben und akzentuiert?	Max. 30 Punkte
Nutzung durch mehrere Akteure	Führt die angestrebte Maßnahme zu einem substanziellen Mehrwert für weitere Nutzer/-innen der Kultur- und Kreativwirtschaft (akteursgetragener	Max. 20 Punkte

⁴ eine Mieterhöhung auf Grundlage der Um- und Ausbaumaßnahmen durch den Vermieter ist unzulässig.

⁵ Gegebenenfalls werden in Abhängigkeit der eingereichten Projekte weitere Experten hinzugezogen

	Altruismus)?	
Nachhaltigkeit	Inwieweit sind die positiven Wirkungen und Veränderungen der Maßnahme – über den Förderzeitraum hinaus - als dauerhaft einzuschätzen?	Max. 20 Punkte
Schaffung neuer Räume	Welchen Beitrag leistet das eingereichte Projekt zur Sicherung und Schaffung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft? In welchem Umfang gehen von der Projektidee nachhaltige Impulse für Kreativraumkonzepte aus?	Max. 10 Punkte
Dringlichkeit	Wie ausgeprägt ist die Dringlichkeit zur Umsetzung der Maßnahme (droht z. B. unmittelbare Gefahr oder verhindert sie das Eintreten weiterer Schäden bzw. verringert sie diese)?	Max. 20 Punkte

7.2 Kriterienmatrix zur Kreativraumbörse

Gesamtkonzept	Wie detailliert und überzeugend ist das Vorhaben/die Maßnahme im Kontext des Kreativraumprogramms beschrieben und akzentuiert?	Max. 30 Punkte
Nutzung durch mehrere Akteure / Branchen	Führt die angestrebte Maßnahme zu einem substanziellen Mehrwert für weitere Nutzer/-innen der Kultur- und Kreativwirtschaft?	Max. 10 Punkte
Effizienz	Das Kriterium misst die Angemessenheit der für eine Maßnahme eingesetzten Ressourcen im Hinblick auf die damit erzielten Resultate (Kosten-Nutzen-Effekt, evtl. Verwendung bestehender Formate)	Max. 20 Punkte
Innovativer Charakter	Wie ist der innovative Charakter der Maßnahme im jeweiligen Handlungsfeld der Kultur- und Kreativwirtschaft einzuschätzen (zeigt sie z. B. neue Lösungswege auf)?	Max. 20 Punkte
Nachhaltigkeit	Inwieweit sind die positiven Wirkungen und Veränderungen der Maßnahme – über den Förderzeitraum hinaus - als dauerhaft einzuschätzen?	Max. 20 Punkte

8. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen aus denen Art der Ausführung, Kosten der Maßnahme und vorgesehene Finanzierung hervorgeht:

- Sachbericht
- ggf. Bauablaufplan
- Kostenberechnungen / Finanzbericht (Einnahmen, Eigenbeteiligung, etc.)

9. Öffentlichkeitsarbeit – Publizitätsnachweise

Der Fördermittelempfänger hat bei allen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, die mit der Maßnahme in Verbindung stehen, bzw. auf dieser aufbauen, auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen. Bei Printzeugnissen und elektronischen Versionen ist wie folgt hinzuweisen:

- Verwendung des Logos der LHD mit dem Zusatz: „gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden.“, (www.dresden.de/wirtschaft)

Von allen Publikationen und Veröffentlichungen bezüglich der Maßnahme ist ein Exemplar der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben (auch elektronisch möglich). Logos und weitere Hinweise erhalten Sie bei der Landeshauptstadt Dresden. Für andere als die hier beschriebenen Zwecke dürfen die Logos nicht eingesetzt werden. Der Sachbericht ist zu Zwecken der Qualitätssicherung fester Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit.

10. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsbehörde wesentliche Veränderungen der Umstände für die Realisierung des Projekts unverzüglich mit.

11. Rückzahlung und Widerruf

Die Förderung nach diesem Handlungsleitfaden erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Projekte nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.